

Einleitung : der Raum Muri im 13.-18. Jahrhundert

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **95 (1983)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Dritter Teil

Der Raum Muri im 13.–18. Jahrhundert

Besonders mit dem 14. Saeculum und den folgenden vier Jahrhunderten treten wir in eine gut bis sehr gut dokumentierte Epoche ein. Dies äußert sich auch darin, daß dieser Teil bedeutend mehr Platz einnimmt, als die beiden vorhergehenden Teile zusammen.

Sechstes Kapitel: Das Territorium

I. Amt, Pfarrei und Zwing Muri

Der erste Teil dieses Kapitels ist als Einleitung und Erläuterung zu den nachfolgenden Kapiteln gedacht. Wer tiefer in die Geschichte des Amts Muri eindringt, stellt fest, daß von verschiedenen herrschaftlichen Seiten her betrachtet, sich jeweils wieder mehr oder weniger stark abweichende Territorien abzeichnen. Damit diese Tatsache nicht immer wieder erwähnt und diskutiert werden muß, sei dies ein für allemal in diesem Abschnitt erledigt.

Das spätmittelalterlich-frühneuzeitliche Amt Muri reichte von der Lindenberghöhe bis hinunter zur Reuß, im Norden vom Amt Boswil, im Süden vom Amt Meienberg und von der Herrschaft, dem später luzernischen Amt Merenschwand begrenzt. Das landesherrliche Hochgerichtsamt entspricht am klarsten dieser rohen Umschreibung. In diesem Raum, der in eidgenössischer Zeit die Pfarrei Muri (ohne Wallenschwil) und den Nordteil der Pfarrei Beinwil/Freiamt (Winterschwil, Grüt, Grod) umschloß, repräsentierten nacheinander der österreichische Vogt die Landesherren in den Vorderen Landen, nach 1415/25 der eidgenössische Vogt zu Muri, später der Landvogt in den Freien Ämtern die Sechs, später Sieben regierenden Orte der Eidgenossen. Schon für den österreichischen Vogt amtierten in der Spätzeit wechselnde Untervögte. Der eidgenössische Landvogt wurde vertreten durch den Untervogt des Amts Muri. Dem auf diese Art repräsentierten Landesherrn stand die Bevölkerung des Amts als militärisch organisierte oder zu organisierende Untertanenschaft gegenüber. Direkten Kontakt mit dem nicht residierenden eidgenössischen Landvogt hatten diese Untertanen